

## **Aus dem Gemeinderat**

### **Sitzung vom 20.03.2023**

GRin Schmidt fehlt entschuldigt

#### **I.**

### **FRAGEN DER EINWOHNER**

Eine Einwohnerin beklagt sich über die starke Verschmutzung der Radwege zwischen Ober- und Unterbalzheim aus den angrenzenden Feldern. Dies sei so schlimm, dass man auf die Hauptstraße ausweichen muss.

BM Hartleitner appelliert an die Grundstückseigentümer, wenn sie Wege verschmutzen, diese zeitnah zu säubern. Es kann nicht sein, dass der Bauhof die Wege ständig nachsäubern muss. Er wird einen Appell in das Mitteilungsblatt aufnehmen.

GR Federhen wirft ein, dass auch die derzeitigen Baustellen, z. B. am Rehapark, ursächlich für eine Verschmutzung der Wege sein können.

Die Einwohnerin versichert, dass dies in dem Fall nicht die Ursache ist.

Ein anderer Einwohner erkundigt sich nach der geplanten Jugendversammlung und was seit 1,5 Jahren passiert ist. Die Ausrede Corona könne nicht mehr gelten.

BM Hartleitner teilt mit, dass es in diesem Sachgebiet beim Landratsamt viele Wechsel gab. Der neue Ansprechpartner war bereits vor Ort. Er bittet unter diesem Hintergrund und der derzeitigen Personalnot im Rathaus um Verständnis und ist bestrebt, dass vor den Sommerferien noch was passiert.

#### **II.**

### **ERRICHTUNG EINES LAUFSTEGS MIT DACHÜBERSTIEG UND ABSTURZSICHERUNG AUF DEM DACH DER SPORTHALLE**

Der Vorsitzende informiert, dass an der Lichtkuppel der Sporthalle Balzheim jährlich die Rauch-Wärme-Abzugs-Funktionen der Firstkuppeln gewartet werden müssen. Hierzu ist es erforderlich, von beiden Seiten an die Lichtkuppeln zu kommen.

Die Gemeinde hat hierzu einen laufenden Wartungsvertrag. Bei der Firma wechselte zwischenzeitlich der zuständige Monteur. Zugleich erging ein Hinweis an die Gemeinde, dass die erforderliche Prüfung und Wartung aufgrund fehlender Sicherheitseinrichtungen, die mittlerweile gefordert werden, nicht mehr durchgeführt werden kann.

Das Architekturbüro Hübner wurde mit der Planung der notwendigen Sicherheitsvorrichtungen und der Einholung von Angeboten betraut.

Folgende Maßnahmen sind vorgesehen (mit den jeweiligen Kosten):

- Wartungssteg, beidseitig entlang der Lichtkuppel 2 x 34 m, Holzkonstruktion, Stegbreite ca. 60 cm, Folienabdichtung, Dachleiter (Angebot der Fa. Mann) 32.860,42 €

- Alternative zum Wartungssteg: Stegbreite lediglich 30 cm (Dachbegehung wie für den Kaminkehrer) (Angebot der Fa. Mann)	(21.760,70 €)
- Übertritt über die Lichtkuppel an zentraler Stelle, Aluminiumkonstruktion (Angebot der Fa. Munk – Günzburger Steigtechnik)	4.711,25 €
- Absturzsicherung außen: Seilsystem zum Einhaken (Angebot der Fa. Mann)	18.203,67 €
- Absturzsicherung innen: Netz unter der Lichtkuppel, Ausführung in Edelstahl (Angebot der Fa. Mann)	21.163,67 €
(Der Einsatz von Hubbühnen muss aufgrund der geringen Flächenlast des Hallenbodens noch geprüft werden.)	
- Kostenpuffer für Unvorhergesehenes	3.000,00 €
Summe (gerundet)	80.000,00 €
Baunebenkosten (Planung, Bauleitung, Statik)	8.000,00 €
<b>Gesamtsumme (gerundet)</b> <b>inkl. 19% MwSt.</b>	<b>88.000,00 €</b>

Die Maßnahme ist leider kostenträchtig, aber aufgrund der vorgegebenen Sicherheitsanforderungen unvermeidlich.

Architekt Hübner stellt die Planung in der Sitzung vor und erläutert diese.

GR Colsmann weist darauf hin, dass im Vorfeld mehrere Ortstermine mit Herrn Gerster und ihm erfolgt sind und die arbeitsschutzrechtlichen Auflagen mit dieser Maßnahme erfüllt sind.

Auf Nachfrage von BM Hartleitner erklärt Herr Hübner, dass bei normalem Gebrauch der Folienabdichtung von einer Haltbarkeit von ca. 30 Jahren auszugehen ist.

Die Mehrheit des Gremiums spricht sich für die Alternative zum Wartungssteg, also für die Aluminiumkonstruktion mit einer Stegbreite von 30 cm aus, da diese witterungsbeständiger, rutschfest und optisch schöner ist.

GR Federhen schlägt vor, in diesem Zuge den Statiker prüfen zu lassen, ob und in welchem Ausmaß eine Photovoltaikanlage auf dem Dach möglich wäre.

BM Hartleitner bittet Herrn Hübner, dem Statiker diesbezüglich einen erweiterten Auftrag zu erteilen.

GR Maul erkundigt sich, ob es keine andere Alternative gäbe, z. B. eine Wartung von innen oder Stilllegung der Fenster.

Herr Hübner erläutert, dass eine Wartung von innen nicht möglich ist. Alternativ könnte man die Kuppel stilllegen und große Dachfenster einbauen. Hierdurch hätte man allerdings keine Ersparnis, da diese Fenster ebenfalls gewartet werden müssten.

BM Hartleitner teilt seine Überlegung mit, die Wartung von außen mit Hubbühnen durchzuführen. Hier wäre aber die Zufahrt problematisch.

GR Maul und GR Motz kritisieren, dass dem Gemeinderat im Vorfeld zur Diskussion keine Alternativangebote zur Verfügung gestellt wurden. Sie mutmaßen, dass es vielleicht zu wirtschaftlicheren Angeboten gekommen wäre.

Herr Hübner macht deutlich, dass es sich hier um eine alternativlose Instandhaltungsmaßnahme handelt, die so direkt vergeben werden kann. Ein zu Beginn der Planung eingeholtes Angebot lag sogar deutlich über 100.000 Euro. Davon ausgehend wurden bereits alle denkbaren Einsparpotentiale ausgeschöpft.

Auf Frage von GR Motz teilt Herr Gerster mit, dass die nächste Überprüfung schon überfällig ist, nämlich ca. ein halbes Jahr. Er betont ebenfalls, dass es keine Alternativen gibt.

Auf den Vorhalt von GR Motz, warum das Thema nicht früher im Gremium zur Diskussion gestellt wurde, bringt GR Colsmann entgegen, dass darüber schon früher im Gemeinderat gesprochen wurde und er die Verwaltung diesbezüglich in Schutz nehmen müsse. Sie hat vor Ort geprüft, wie man die Maßnahme kostengünstiger machen kann.

**Der Gemeinderat beschließt mit 8 Ja-Stimmen, einer Gegenstimme von GR Nestle und einer Enthaltung von GR Maul die Errichtung eines Laufstegs, Stegbreite 30 cm, (Dachbegehung wie für den Kaminkehrer) mit Dachüberstieg und Absturzsicherung auf dem Dach der Sporthalle entsprechend der vorgestellten Planung. Gleichzeitig soll der Statiker die Belastbarkeit des Dachs für eine Photovoltaikanlage untersuchen. Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Haushaltsmittel im Haushalt 2023 einzuplanen.**

### III.

#### STELLUNGNAHME DER GEMEINDE ZU BAUGESUCHEN

##### ANTRAG AUF BAUGENEHMIGUNG

**Bauvorhaben: Errichtung einer Pelletheizung in Container-Bauweise, Flst. Nrn. 546/1 und 546/4, Carl-Otto-Weg 23, Unterbalzheim**

Der Vorsitzende teilt mit, dass bei der Gemeinde der Bauantrag zur Errichtung einer Pelletheizung in Container-Bauweise auf den Grundstücken Flst.Nrn.546/1 und 546/4, Carl-Otto-Weg 23 in Unterbalzheim eingereicht wurde. Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Brühl I, 2. Änderung und Erweiterung“.

Um die Folgen der Energiekrise zu minimieren hat die Antragstellerin nach Rücksprache mit der Gemeinde und der Baurechtsbehörde auf ihrem Betriebsgelände zwei Container für eine Pelletheizung aufgestellt. Die Baurechtsbehörde hat das Vorhaben, welches zunächst nur „vorübergehend“ geplant war, nach § 50 Abs. 1 Anhang Ziffer 10 c) i.V.m. Ziffer 12 b) LBO betrachtet und für einen Zeitraum von 6 Monaten ab Inbetriebnahme als verfahrensfreies Vorhaben bewertet. Die Anlage wurde am 13.12.2022 in Betrieb genommen und soll nun auch im Winter 2023/24 betrieben werden. Daher muss für die Anlage eine Baugenehmigung beantragt werden.

Die bereits aufgestellten Container für Holzpellets haben eine Grundfläche von je 40,260 m<sup>2</sup> bei einem Fassungsvermögen von ca. 30.000 kg je Container. Sie sind in Stahlkonstruktion auf einem Stahlprofilrahmen erstellt. Um eine kurze Leitung zum Pufferspeicher im Energiegebäude zu ermöglichen, wurden die Container neben dem Energiegebäude aufgestellt.

Die Gemeinde und die Bauherrin selbst sind die einzigen Nachbarn, daher wurde keine Nachbarbeteiligung durchgeführt.

**Die Gemeinde Balzheim erteilt einstimmig das städtebauliche Einvernehmen gem. § 36 i.V.m. § 30 BauGB und stimmt dem Vorhaben gleichzeitig als Angrenzer zu.**

#### **IV.**

### **BEBAUUNGSPLAN HALDENWEG; 2. ÄNDERUNG**

**Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss gem. § 2(1) BauGB, § 3 (2) BauGB  
und § 13 BauGB**

**Satzung zu den Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Haldenweg,  
2. Änderung“**

**Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss nach dem Verfahren für den Bebauungsplan  
gem. § 2 (1) BauGB i.V.m. § 74 (7) Landesbauordnung (LBO)**

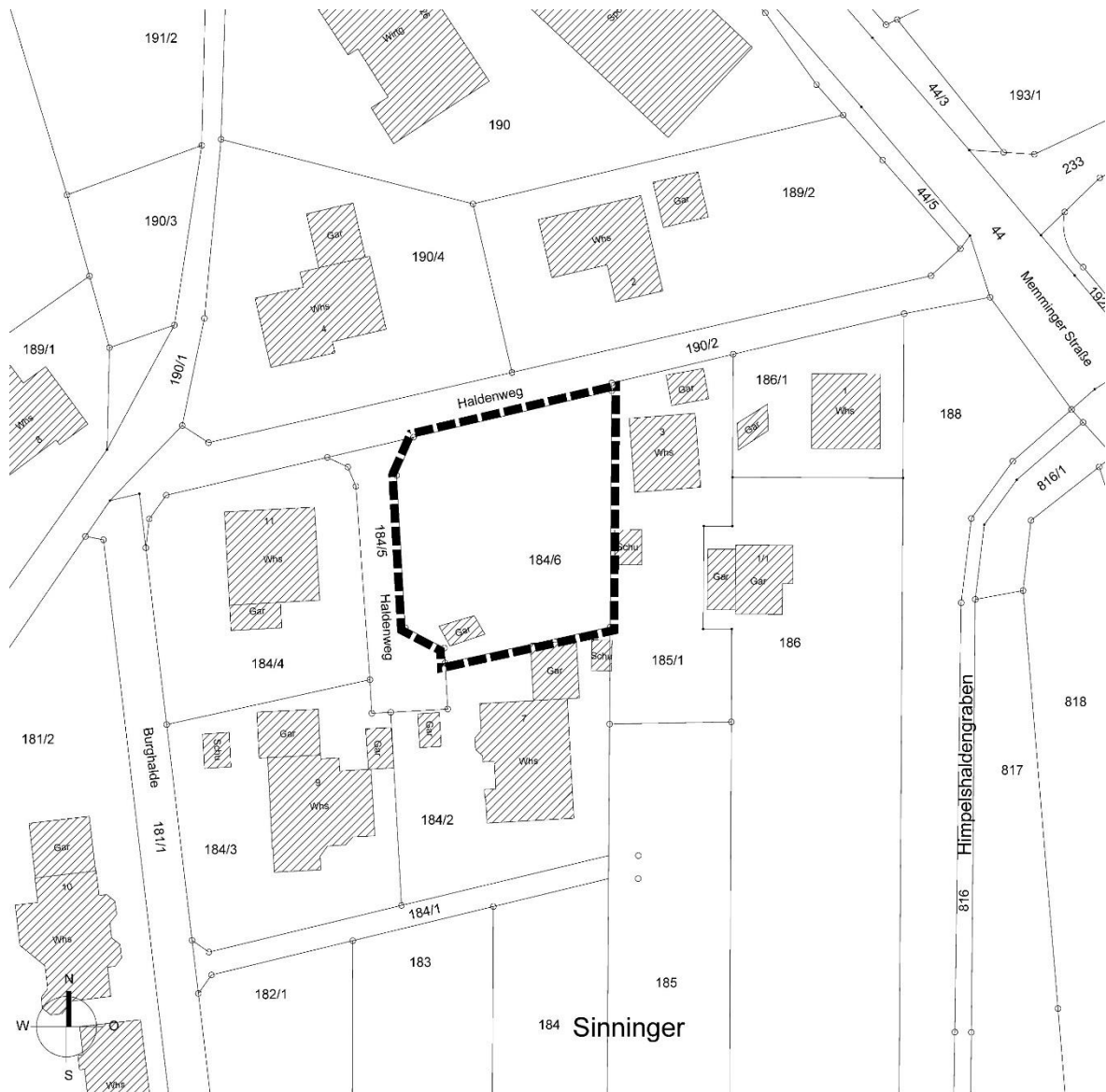
Der Vorsitzende informiert, dass mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Haldenweg, 2. Änderung“, Gemeinde Balzheim, Gemarkung Oberbalzheim, die planungsrechtliche Grundlage für das von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Haldenweg“, in Kraft getreten am 28.12.1981, abweichende Bauvorhaben geschaffen werden soll.

Bei dem Bauvorhaben handelt es sich um einen Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem bisher unbebauten Flurstück Nr. 184/6.

Zur Umsetzung des geplanten Bauvorhabens ist eine Überschreitung der im Bebauungsplan „Haldenweg“ festgesetzten Zahl der Vollgeschosse sowie der Baugrenze notwendig. Zudem ist für die Umsetzung des Bauvorhabens eine Änderung der Örtlichen Bauvorschriften bzgl. der Dachform/-neigung/-eindeckung und des Kniestocks erforderlich.

Insgesamt wird durch die Änderung des Bebauungsplans, und der damit einhergehenden Bebauung eines im Innenbereich befindlichen Grundstücks, ein Beitrag zur Nachverdichtung im Innenbereich geleistet und somit dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden Rechnung getragen. Eine Flächeninanspruchnahme von Außenbereichsflächen kann dadurch effektiv entgegengewirkt werden.

Das Plangebiet wird wie in nachfolgender Planzeichnung dargestellt begrenzt:



Das Plangebiet befindet sich am südlichen Ortsrand von Oberbalzheim, südlich des Haldenwegs und östlich der vom Haldenweg abzweigenden Stichstraße. Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück Nr. 184/6. Die Größe des räumlichen Geltungsbereichs beträgt ca. 822 m<sup>2</sup>.

Durch die Änderung des Bebauungsplans werden die Grundzüge der Planung nicht berührt, da lediglich eine geringfügige Erhöhung der Höhe der baulichen Anlagen und eine geringfügige Verschiebung der Baugrenze vorgesehen ist. Die Änderungen der Festsetzungen zur Dachform/-neigung/-eindeckung und zum Kniestock berühren ebenfalls nicht die Grundzüge der Planung. Daher wird die Bebauungsplanänderung gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt.

Für den in der Planzeichnung vom 20.03.2023 dargestellten Bereich werden nach § 2 (1) BauGB ein Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften aufgestellt. Der Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss wird gleichzeitig gefasst und von einer frühzeitigen Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung wird abgesehen.

*GR Maul erinnert daran, dass der Gemeinderat zu der im vergangenen Jahr eingereichten Bauvoranfrage des Bauherrn mit Anträgen auf Abweichungen von den Festsetzungen des gültigen Bebauungsplans einstimmig das Einvernehmen erteilt hat, das Vorhaben so jedoch*

*nicht vom Landratsamt genehmigt worden ist. Dies war der Ausgangspunkt, warum sich der Gemeinderat in diesem Einzelfall zu einer Änderung des Bebauungsplans entschlossen hat.*

*GR Federhen betont, dass die Verfahrenskosten durch den Bauherrn getragen werden.*

**Zur Einleitung des Bebauungsplanverfahrens "Haldenweg, 2. Änderung", Gemeinde Balzheim, Gemarkung Oberbalzheim, und des Verfahrens zu den Örtlichen Bauvorschriften "Haldenweg, 2. Änderung", Gemeinde Balzheim, Gemarkung Oberbalzheim, wird einstimmig beschlossen:**

- 1. Für den in der Planzeichnung vom 20.03.2023 dargestellten Bereich werden nach § 2 (1) BauGB ein Bebauungsplan und die Satzung zu den Örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 (7) LBO aufgestellt. Es wird gemäß § 13 BauGB ein vereinfachtes Verfahren durchgeführt.**
- 2. Der Entwurf des Bebauungsplans „Haldenweg, 2. Änderung“, Gemeinde Balzheim, Gemarkung Oberbalzheim, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A vom 20.03.2023) und dem Schriftlichen Änderungstextteil (Teil B 1. vom 20.03.2023) wird mit der Begründung vom 20.03.2023 gebilligt und dessen öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB beschlossen. Der Öffentlichkeit und den Trägern öffentlicher Belange ist Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist zu geben (§ 13 (2) Nr. 2 und 3 BauGB). Von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 (1) und § 4 (1) wird abgesehen.**
- 3. Der Entwurf der Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Haldenweg, 2. Änderung“, Gemeinde Balzheim, Gemarkung Oberbalzheim, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A vom 20.03.2023) und dem Schriftlichen Änderungstextteil, (Teil B 2. vom 20.03.2023) werden mit Begründung vom 20.03.2023 gebilligt und deren öffentliche Auslegung nach § 74 (7) LBO i.V.m. § 3 (2) BauGB beschlossen. Der Öffentlichkeit und den Trägern öffentlicher Belange ist Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist zu geben (§ 13 (2) Nr. 2 und 3 BauGB). Von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 (1) und § 4 (1) wird abgesehen.**

**Der Beschluss des Gemeinderats ist ortsüblich bekannt zu machen.**

## **V.**

### **ERLASS EINER KFZ-STELLPLATZSATZUNG**

Da die Stellplatzsituation in Teilbereichen des Gemeindegebiets sehr beengt ist (z B. sei an die Beratung zur Verkehrssituation in der Mühlgasse im vergangenen Jahr erinnert), entstand die Überlegung zum Erlass einer Stellplatzsatzung. Der Vorsitzende informiert, dass die Verwaltung nun den Entwurf einer Kfz-Stellplatzsatzung erarbeitet hat.

In der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) wird in § 37 Abs. 1 bei der Errichtung von Gebäuden mit Wohnungen für jede Wohnung die Herstellung eines geeigneten Stellplatzes für Kraftfahrzeuge gefordert. Mangels eigener kommunaler Stellplatzsatzung findet diese Regelung der LBO in Balzheim unmittelbar Anwendung. Da im ländlichen Raum der öffentliche Nahverkehr nicht so gut ausgebaut ist wie in den Städten, erscheint ein Stellplatz pro Wohnung nicht realistisch. Familien und Paare besitzen und benutzen erfahrungsgemäß oft mehrere Fahrzeuge. Dies hat zur Folge, dass gerade in dichter bebauten Bereichen die Autos auf der Straße parken und somit u.a. die Unfallsicherheit gefährden.

Soweit Gründe des Verkehrs oder städtebauliche Gründe dies rechtfertigen, können die Gemeinden gem. § 74 Abs. 2 LBO für das Gemeindegebiet durch Satzung bestimmen, dass die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen auf bis zu zwei Stellplätze erhöht wird.

In den neueren rechtskräftigen Bebauungsplänen der Gemeinde wurde die Stellplatzverpflichtung bereits mit 1,5 Stellplätzen je Wohneinheit angegeben. Diese Anzahl an Stellplätzen wurde auch in den Entwurf der Kfz-Stellplatzsatzung eingearbeitet. Ergibt sich bei der Ermittlung der Stellplätze eine Bruchzahl, so wird aufgerundet. Zusätzlich wurde die Größe des Stellplatzes sowie die Verpflichtung, je 5 Wohnungen einen Besucher-Stellplatz vorzuhalten, aufgenommen. Die Satzung würde im gesamten Gemeindegebiet gelten, aber erst bei neuen Bauvorhaben greifen, nicht rückwirkend bei bestehenden Gebäuden. Ebenso soll sie bei Nutzungsänderungen gem. § 37 Abs. 3 LBO gelten. Die Stellplatzverpflichtung mit 1,5 Stellplätzen soll bei der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Altenwohnheimen, Wohnanlagen für betreutes Wohnen, Behindertenwohnheimen und Flüchtlingsunterkünften entfallen.

Auf Nachfrage von GR Nestle teilt BM Hartleitner mit, dass die Stellplatzsatzung nur Wohngebäude betrifft und für Gewerbebetriebe auf anderer gesetzlicher Grundlage jeweils eine Stellplatzberechnung für den Einzelfall erfolgt.

GR Colsmann fragt, ob die Möglichkeit einer Befreiung vorgesehen ist.

BM Hartleitner erklärt, dass neben den in der Satzung aufgeführten Ausnahmen für Altenwohnheime, betreutes Wohnen, Behindertenwohnheime und Flüchtlingsunterkünfte keine Befreiungsmöglichkeiten für den Einzelfall vorgesehen sind.

GR Nestle erkundigt sich im Hinblick auf TOP 6 und 7, ob es für die Gemeinde auch Auflagen gibt.

Der Vorsitzende bestätigt, dass sich die Gemeinde bei der Errichtung von eigenen Gebäuden natürlich auch an die geltenden Stellplatzregelungen halten muss.

**Der Gemeinderat stimmt einstimmig für die Satzung über örtliche Bauvorschriften gemäß § 74 Abs. 2 Nr. 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (Kfz-Stellplatzsatzung).**

## VI.

### **PARKPLATZSITUATION IM UMFELD DES FEUERWEHRHAUSES UND DES SPORTGELÄNDES**

Der Vorsitzende erläutert, dass es bei größeren Sportveranstaltungen im Umfeld des Sportgeländes und des Feuerwehrhauses immer wieder durch parkende Fahrzeuge zu unerwünschten Situationen kommt, die zum Teil auch eine Behinderung oder Gefährdung im Einsatzfall darstellen würden.

Konkret sind folgende Gegebenheiten zu beobachten:

- Autos parken in der Zufahrtsstraße auf der Nordseite des Feuerwehrhauses, teilweise bis vor zur Verkehrsinsel an der Einmündung in die Landesstraße (s. dem Protokoll beigefügtes Foto) oder schlimmstenfalls sogar vor der Ein- und Ausfahrt der Feuerwehr.
- Parkplätze auf dem Gelände der Feuerwehr, die für die Einsatzkräfte vorgesehen sind, werden von Fremden genutzt.
- Die Rettungszufahrt in Richtung Sportgelände (rotweiße Pfosten) wird zugeparkt.

- Vor dem Sportheim und der Schule wird in Bereichen geparkt, die nicht als Parkplätze vorgesehen sind.

In einem Ortstermin zu Beginn der Sitzung hat das Gremium die Örtlichkeiten in Augenschein genommen und geeignete Maßnahmen zur besseren Steuerung des ruhenden Verkehrs diskutiert.

BM Hartleitner fasst zusammen, dass bei den Parkplätzen auf der linken Seite die Markierungen nachgezogen werden, sobald die Baustelleneinrichtung entfernt ist. Das Gremium schlägt zudem ein absolutes Halteverbot auf der Nord- und Südseite an der Zufahrt vor.

Bezüglich des Fremdarkerproblems auf dem Feuerwehrgelände kam von GR Maul der Vorschlag, dort ein Schild „Einfahrt verboten“ mit Zusatzschild „Feuerwehruzufahrt“ anzubringen. Dies gewährleistet, dass die Angehörigen der Feuerwehr dort parken dürfen.

BM Hartleitner wird auf Anregung von GR Federhen die Polizeisatzung prüfen.

GR Motz weist darauf hin, dass er bei der Vorplanung des Feuerwehrhauses bereits auf die Parkplatzproblematik aufmerksam gemacht hat und erkundigt sich wer das überprüft.

Der Vorsitzende bestätigt, dass die Polizei für die Ahndung von Parkverstößen zuständig ist.

GR Nestle schlägt vor, bei Sondersituationen, wie z. B. beim Lokalderby, andere Parkmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen, indem man die Fläche südlich des Fußballgeländes als Parkraum freigibt und den Verkehr umleitet.

GR Colsmann schlägt eine Verordnung für Sportgroßveranstaltungen diesbezüglich vor, dass zusätzliche Parkzonen abgesperrt und durch Ordner überwacht werden.

GR Gerster würde dies durch Parkplatzanweiser ergänzen.

GR Federhen betont, dass der Schutz und die Rechtssicherheit der Feuerwehr oberste Priorität haben muss, egal was drum herum stattfindet.

Der Gemeinderat kommt weiter überein, dass es sinnvoll wäre, Vertreter von Polizei und Landratsamt zu einer Vor-Ort-Besprechung einzuladen.

**Der Gemeinderat fasst einstimmig folgenden Beschluss:**

**Die Verwaltung wird beauftragt, einen Verkehrssachverständigen des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis und die Polizei einzuladen, um einen Vorschlag auszuarbeiten, wie die Belange der Feuerwehr und der Großveranstaltungen am Sportgelände geregelt werden können.**

## VII.

### **VERKEHRS- UND PARKPLATZSITUATION IM UMGEBUNG DES KINDERGARTENS UNTERBALZHEIM**

Der Vorsitzende führt aus, dass im Umfeld des Kindergartens Unterbalzheim in letzter Zeit vermehrt folgende Probleme festgestellt werden:

- Der Parkplatz in der Umlandstraße wird sehr stark von Dauerparkern bzw. Bewohnern eines angrenzenden Mietshauses genutzt und steht daher den Eltern, die ihre Kinder bringen oder abholen, nicht im erforderlichen Umfang zur Verfügung.



- In der Herrmannstraße wird häufig direkt vor dem Kindergarteneingang geparkt.
- Außerdem wird in der Herrmannstraße oft auf dem schmalen Gehweg entlang des Kindergartengrundstücks geparkt, den Kinder benutzen müssen, um in den Kindergarten zu gelangen.
- Von Angehörigen des Kindergartens wird beklagt, dass in der Herrmannstraße zu schnell gefahren wird.

In einem Ortstermin zu Beginn der Sitzung hat das Gremium die Örtlichkeiten in Augenschein genommen und geeignete Maßnahmen zur Lösung der Verkehrsprobleme erörtert.

BM Hartleitner fasst zusammen, dass eine zeitlich begrenzte Parkscheibenpflicht als sinnvolle Maßnahme erscheint.

Die Mitarbeiter des Kindergartens werden gebeten, abzusprechen wie viele Mitarbeiterparkplätze benötigt werden, die exklusiv auszuweisen sind.

In der Herrmannstraße wurde festgestellt, dass das Parkverbot von Norden kein Ende nach Süden hat. Es wird darauf hingewiesen, dass auf dem Gehweg sowieso nicht geparkt werden darf.

Zur Überprüfung der Geschwindigkeiten in der Herrmannstraße soll in nächster Zeit das Messgerät aufgestellt werden, welches die Geschwindigkeiten dokumentiert.

GR Motz bittet Herrn BM Hartleitner auf das Landratsamt zuzugehen. Zudem bittet er um Polizeikontrolle.

**Der Gemeinderat fasst einstimmig folgenden Beschluss:**

**Die Verwaltung wird beauftragt, einen Verkehrssachverständigen des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis und die Polizei einzuladen, um den Belangen der Mitarbeiter des Kindergartens Unterbalzheim und der Verkehrssicherheit der Kinder und Eltern Rechnung zu tragen.**

## VIII.

### **VERMIETUNG EINER FLÄCHE AUF DER OSTSEITE DES RATHAUSES AN DIE DEUTSCHE POST AG ZUR ERRICHTUNG EINER POSTSTATION**

Der Vorsitzende teilt mit, dass die Deutsche Post AG in Balzheim in der Nähe der Postfiliale eine sog. Poststation errichten möchte, an der Kunden die wichtigsten Dienstleistungen einer Postfiliale auch außerhalb der Öffnungszeiten erhalten können. Als Standort ist die Grünfläche links vom Treppenaufgang vorgesehen. Nähere Informationen können dem Protokoll beigefügten Flyer entnommen werden.

Die Poststation würde entweder aus 4 Modulen (268,5 cm x 65 cm x 199,5 cm) oder 5 Modulen (321 cm x 65 cm x 199,5 cm) bestehen (s. dem Protokoll beigefügte Datenblätter). Pro Modul würden 10 Euro monatlich als Miete an die Gemeinde Balzheim fließen, also je nach vorgesehener Größe der Poststation entweder 40 oder 50 Euro.

Die kompletten Installationskosten übernimmt die Deutsche Post AG.

Der Strom ist aus dem Gebäude heraus und muss ebenfalls von der Deutschen Post AG bezahlt werden.

BM Hartleitner betont, dass die Poststation die Postfiliale stärken soll, aber nicht ersetzen.

GR Colsmann schlägt vor, bei dieser Gelegenheit auch die Anschaffung eines Scanners in der Postfiliale anzuregen.

Der Vorsitzende sagt dies zu. Es sei aber letztlich die Entscheidung der Post.

GR Gerster irritiert der Stromverbrauch von 50 kWh.

BM Hartleitner ist der Auffassung, dass sich aus diesem Grund ein eigener Zähler anbieten würde.

**Der Gemeinderat fasst einstimmig folgenden Beschluss:**

**Die Gemeinde vermietet eine Fläche von ca. 2 m<sup>2</sup> auf der Ostseite des Rathauses an die Deutsche Post AG zur Errichtung einer Poststation. Die Stromkosten sind von der Deutschen Post AG zu tragen.**

## IX.

### BERICHT AUS DEM ARBEITSKREIS KINDERGARTEN

Der Vorsitzende informiert, dass der Arbeitskreis Kindergarten sich zwischenzeitlich zu drei Sitzungen getroffen hat.

Themen waren u.a.:

**a) Festlegung klarer Regeln, ab wann Notbetreuung durchgeführt werden muss**

Notbetreuung ist dann erforderlich, wenn in einer Gruppe nicht mindestens 2 Kräfte vorhanden sind.

**b) Gewinnung einer Aushilfskraft/Springerin, die auf Stundenbasis kurzfristig bei Personalnot verständigt werden kann**

Es konnte eine ausgebildete Kinderpflegerin gewonnen werden, die bereit ist, ab 01.04.2023 für beide Einrichtungen diese Aufgabe zu übernehmen.

**c) Probleme im Sanitärbereich im Kindergarten Unterbalzheim (Toilettenspülung, Wickeltisch, Enge)**

Eine Toilette wurde ausgetauscht. Bei der Kleinkindertoilette ist das Grundproblem leider nach wie vor vorhanden und muss nochmals durch einen Fachmann geprüft werden. Mit einem örtlichen Schreiner konnten Ideen entwickelt werden, den Wickeltisch zu vergrößern und zusätzliche Stauflächen in Wandschränken zu schaffen.

**d) Nutzbarkeit des Werkraums (nicht möglich) oder alternative Lösungen in Unterbalzheim**

**e) Probleme mit den neuen Heizkörpern in Oberbalzheim**

Die neuen Heizkörper werden an der Oberfläche zu heiß. Bürgermeister und Gemeinderat wurden erstmals beim Ortstermin im November 2022 darauf hingewiesen. Vom örtlichen Elektriker wurde Nachbesserung verlangt. Er hat dies an die Herstellerfirma weitergegeben, der aus unserer Sicht wegen einer falschen Konzeption für Größe, Anzahl und Lage der Heizkörper der Mangel anzulasten ist. Zwar war bereits jemand vom Hersteller vor Ort, die Behebung lässt trotz regelmäßigen Anmahns jedoch auf sich warten.

Vom Kindergarten Unterbalzheim wurde zuletzt ein Antrag auf Neuanschaffung verschiedener Einrichtungsgegenstände gestellt: Puppenecke, Mobiliar (Stühle, Raumteiler), Bücherschrank. Entsprechende Angebote werden eingeholt.

Mitglieder des Arbeitskreises äußerten den Wunsch, sich auch einmal direkt mit dem Gemeinderat austauschen zu können.

GR Neste bittet bei diesen vielen emotionalen Themen, die Stimmen zu hören und zu überlegen wie man optimieren und auch neue Mitarbeiter gewinnen kann. Es herrsche leider ein Gefühl, dass die Dinge nicht ausreichend priorisiert werden. Er appelliert, die Maßnahmen zügiger umzusetzen. Ziel des Arbeitskreises müsse es sein, diesen aufzulösen, weil alle Aufgaben gelöst sind.

GR Motz wehrt sich dagegen, dass der Gemeinderat sich immer wieder über die gleichen Themen unterhalten soll. Dafür gibt es den Arbeitskreis, der sich grundsätzlich um die Lösung und Erledigung der Aufgaben kümmert.

**Der Gemeinderat kommt überein, dass der Wunsch des Arbeitskreises nach einem Austausch mit dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung erfüllt wird.**

## X.

### BEKANNTGABEN, ANFRAGEN, ANREGUNGEN

#### **A) ERRICHTUNG KREISVERKEHR ORTSAUSGANG OBER- UND UNTERBALZHEIM**

GR Maul regt unter Bezugnahme auf den schweren Unfall, der sich kürzlich wieder ereignet hat, an zur Verkehrssicherheit an den Ortsausgängen in Unterbalzheim (Kreuzung Carl-Otto-Weg/Kreisstraße) sowie Oberbalzheim (Abzweigung Richtung Altenstadt) Kreisverkehre zu errichten.

GR Gerster erinnert, dass dies in der Vergangenheit des Öfteren diskutiert wurde, man aber nie was erreicht habe, da wir für die Landesstraße nicht Herr des Verfahrens sind und die Behörden nach ihren Kriterien entscheiden. Er weist auf die Möglichkeit hin, die Geschwindigkeit auf 70 km/h zu reduzieren.

BM Hartleitner sagt zu, mit Polizei und Landratsamt in Kontakt zu treten, um einen neuen Vorstoß zu starten. Er weist darauf hin, dass sich die Abzweigung südlich von Oberbalzheim bereits auf dem Gemeindegebiet von Kirchberg befindet und hier ein abgestimmtes Vorgehen mit der Nachbarkommune erforderlich ist.

#### **B) ERWEITERUNG DES GEWERBEGEBIETS**

GR Nestle erkundigt sich nach dem Sachstand.

BM Hartleitner teilt mit, dass die Gemeinde zuerst Eigentum an Grundstücken erwerben sollte, bevor sie in die Bauleitplanung einsteigt.

#### **C) HOCHWASSERSCHUTZ**

BM Hartleitner informiert, dass die Hochwasserschutzplanung für den Weinberggraben inzwischen so weit ist, dass er mit den Eigentümergegesprächen beginnen kann.

## **D) BAUGEBIET BREITE V**

GR Nestle erkundigt sich, ob die Pläne weitergeführt werden.

BM Hartleitner erinnert, dass in einer der letzten Sitzungen ein erneuter Aufstellungsbeschluss gefasst worden ist. Zum Hochwasserschutz gibt es nun ein Konzept.

## **E) HIRSCHSTRASSE, OBERBALZHEIM**

GR Baur erkundigt sich nach dem Sachstand.

BM Hartleitner teilt mit, dass durch den Projektträger Teilflächen an verschiedene Eigentümer verkauft wurden. Auf der Fläche Richtung Friedhofstraße (kleiner Schuppen) ist ein Einfamilienhaus geplant. Das ehemalige Wohngebäude wurde mit angrenzenden Flächen in Gemeinschaftseigentum erworben. Die neuen Eigentümer werden ihr Vorhaben der Gemeinde vorstellen. Es ist davon auszugehen, dass das Wohnhaus saniert wird.